

Materialprüfungsanstalt · Otto-Graf-Institut Universität Stuttgart
Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart

Telefon 0711-685-62712
Telefax 0711-685-62744
E-mail Feuerwiderstand@mpa.uni-stuttgart.de
Referat Feuerwiderstand von Bauteilen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-BWU03-I 17.6.5 ^{*)}

Gegenstand: Rohrabstottungen des Typs „Mapress für nicht-brennbare Rohrleitungen“ der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 gemäß DIN 4102 Teil 11 (Ausgabe Dezember 1985)

Grundlage: Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über Technische Baubestimmungen – VwV TB (Ausgabe 20. Dezember 2017), lfd. Nr. C 4.5¹

Antragsteller: Geberit Vertriebs GmbH
Theuerbachstraße 1
D-88630 Pfullendorf

Ausstellungsdatum: 08.03.2019

Geltungsdauer: bis 31.03.2023

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 2 Anlagen.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

^{*)} Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt die Fassung vom 17.10.2018; für den Gegenstand ist erstmals am 07.03.2013 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erstellt worden.

¹ Bauarten für Abstottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) Metallrohren, deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenisolierung beruht und an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung „Mapress für nichtbrennbare Rohrleitungen“ nach Abschnitt 1.2 als Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60 bzw. R 90 nach DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985, im Bereich von Wand- und Deckendurchführungen.
- 1.1.2 Die Rohrabschottung besteht aus einer aluminiumkaschierten Mineralfaser-Rohrschale, die in Abhängigkeit von den Rohrabmessungen des Mediumrohres unterschiedliche Mindestisolierdicken aufweisen muss. Genaue Angaben zu den verwendeten Baustoffen und zur Art des Einbaus in Abhängigkeit von Mediumrohr und Rohrdurchmesser sind Abschnitt 2 zu entnehmen.
- 1.1.3 Eine Liste der Dokumente, auf deren Grundlage das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ausgestellt wurde, ist bei der MPA Universität Stuttgart hinterlegt. Auf Anfrage wird diese Liste den zuständigen Behörden unverzüglich zur Verfügung gestellt.

1.2 Anwendungsbereich und Begrenzungen

- 1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 150 mm dicke Massivdecken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045¹ oder Porenbeton gemäß DIN 4223¹ mindestens der jeweils entsprechenden Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90² nach DIN 4102-2¹ unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 eingebaut werden.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf in

- mindestens 100 mm dicke tragende und nichttragende Massivwände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045¹ oder aus Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166¹ oder
- mindestens 100 mm dicke nichttragende leichte Trennwände in Metallständerbauweise mit einer beidseitigen Beplankung aus je zwei mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹) und einer mindestens 40 mm dicken innenliegenden plattenförmigen Dämmung aus Mineralfaser-Dämmstoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A, Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$ nach DIN 4102-17¹, Rohdichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$)

mindestens der jeweils entsprechenden Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90² nach DIN 4102-2¹ unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 eingebaut werden. Zwischen Dämmung und Beplankung darf ein maximal 10 mm breiter Luftspalt verbleiben.

¹ in der jeweils geltenden Ausgabe

² Kurzbezeichnung F 30-A, F 60-A bzw. F 90-A gemäß DIN 4102-2, Tab. 2

Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-4¹ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw F 90² mit einer Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen bzw. die Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90² muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

1.2.3 Die Rohrabschottung darf mit Rohren des Typs

- Mapress C-Stahl Systemrohre, kunststoffummantelt (nach DIN EN 10305¹ geschweißte, dünnwandige Präzisionsstahlrohre; aus unlegiertem Stahl E 195 (RSt 34-2) mit Werkstoff-Nr. 1.0034; Kunststoffummantelung aus weißem (RAL 9010) Polypropylen (PP) als Korrosionsschutz, für Ø 12 – 54 mm, der Geberit Mapress GmbH, Langenfeld),
- Mapress C-Stahl Systemrohre, außen verzinkt (nach DIN EN 10305¹ geschweißte, dünnwandige Präzisionsstahlrohre; aus unlegiertem Stahl E 195 (RSt 34-2) mit Werkstoff-Nr. 1.0034; außen galvanisch verzinkt mit einer 8 µm dicken Schutzschicht (Fe/Zn 8B, blau chromatiert), für Ø 12 - 108 mm, der Geberit Mapress GmbH, Langenfeld),
- Mapress C-Stahl Systemrohre, innen und außen verzinkt (nach DIN EN 10305¹ geschweißte, dünnwandige Präzisionsstahlrohre, aus unlegiertem Stahl E 220 (RSt 34-2), mit Werkstoff-Nr. 1.0215; innen und außen sendzimirverzinkt mit einer 20 µm dicken Zinkauflage, für Ø 15 – 108 mm, der Geberit Mapress GmbH, Langenfeld),
- Mapress Edelstahl Systemrohre 1.4401 (nach Arbeitsblatt DVGW GW 541 längsgeschweißte, dünnwandige Leitungsrohre aus hochlegiertem austenitischem, nicht rostendem Cr-Ni-Mo-Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4401 nach DIN EN 10088¹, für Ø 12 – 108 mm, der Geberit Mapress GmbH, Langenfeld),
- Mapress Edelstahl Systemrohre 1.4401 mit innenliegender Zirkulation (nach Arbeitsblatt DVGW GW 541 längsgeschweißte, dünnwandige Leitungsrohre aus hochlegiertem austenitischem, nicht rostendem Cr-Ni-Mo-Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4401 nach DIN EN 10088¹, Außenrohr Ø 28 – 35 mm, Innenrohr Ø 14 mm: Single-Layer-Rohr aus vernetztem transparentem PE-Xc)); weiteres Zubehör: Rohraufnahmeset aus Rotguss (CuSn5Zn5Pb2-C) und Endstück aus PP-C, der Geberit Mapress GmbH, Langenfeld),
- Mapress Edelstahl Systemrohre 1.4521 (Cr-Mo-Ti-Stahl; nach Arbeitsblatt DVGW GW 541 längsgeschweißte, dünnwandige Leitungsrohre aus hochlegiertem ferritischem, nicht rostendem Cr-Mo-Ti-Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4521 nach DIN EN 10088¹, für Ø 12 – 54 mm, der Geberit Mapress GmbH, Langenfeld),
- Mapress Edelstahl Systemrohre 1.4521 mit innenliegender Zirkulation (Cr-Mo-Ti-Stahl; nach Arbeitsblatt DVGW GW 541 längsgeschweißte, dünnwandige Leitungsrohre aus hochlegiertem ferritischem, nicht rostendem Cr-Mo-Ti-Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4521 nach DIN EN 10088¹, Außenrohr Ø 28 – 35 mm, Innenrohr Ø 14 mm: Single-Layer-Rohr aus vernetztem transparentem PE-Xc)); weiteres Zubehör: Rohraufnahmeset aus Rotguss (CuSn5Zn5Pb2-C) und Endstück aus PP-C, der Geberit Mapress GmbH, Langenfeld),
- Mapress Edelstahl Systemrohre 1.4301 (Cr-Ni-Stahl; nach Arbeitsblatt DVGW GW 541 längsgeschweißte, dünnwandige Leitungsrohre aus hochlegiertem

austenitischem, nicht rostendem Cr-Ni-Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301 nach DIN EN 10088¹, für Ø 15 – 108 mm, der Geberit Mapress GmbH, Langenfeld) sowie

- Kupferrohr mit innenliegender Zirkulation (Außenrohr Ø 28 oder 35 mm: Nahtloses Rundrohr aus sauerstofffreiem, phosphor-desoxidiertem, reinem Kupfer „Cu-DHP“, Werkstoffnummer CW024A nach DIN EN 1057; Innenrohr Ø 14 mm: Single-Layer-Rohr aus vernetztem transparentem PE-Xc); weiteres Zubehör: Rohraufnahmeset aus Rotguss (CuSn5Zn5Pb2-C) und Endstück aus PP-C, der Geberit Mapress GmbH, Langenfeld

unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 verwendet werden, die für Rohrleitungsanlagen im Heizungs- und Sanitärbereich (Wasser- und Dampfheizung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung), für nichtbrennbare Flüssigkeiten, für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sind. Es dürfen auch Rohre hindurchgeführt werden, die für Rohrleitungsanlagen für brennbare Flüssigkeiten und für brennbare Gase oder brennbare Stäube bestimmt sind, sofern durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Medienstrom im Brandfall rechtzeitig abgeschaltet wird.

- 1.2.4 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 Teil 2¹ nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in Kabelabschottungen, die als sogenannte Kombiabschottungen fungieren, oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als in Abschnitt 2 ausgeführt – ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

- 1.2.5 Durch die Rohrabschottungen sind folgende Risiken nicht abgedeckt:

- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen,
- Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen oder an den Leitungen selbst durch temperaturbedingte Zwängungskräfte und
- Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung.

Diesen Risiken ist bei der Ausführung bzw. bei der Planung der Rohrleitungen Rechnung zu tragen, z. B. durch ausreichende Befestigung, Anordnung von Festpunkten und das Einplanen von Dehnungsmöglichkeiten.

- 1.2.6 Die Auflagerung bzw. Abhängung der Leitungen und die Ausführung der Rohre müssen so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens über die Dauer der Klassifizierungszeit (≥ 30 bzw. ≥ 60 bzw. ≥ 90 Minuten) funktionsfähig bleiben.

- 1.2.7 Die im Folgenden beschriebenen Bestimmungen zur Ausführung stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern andere bauaufsichtliche Anforderungen (z. B. an den Schall- oder Wärmeschutz) gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

2 Bestimmungen für die Rohrabschottung

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der verwendeten Bauprodukte

Die Rohrabschottung des Typs „Mapress für nichtbrennbare Rohrleitungen“ besteht aus einer Mineralfaserdämmstoff-Rohrschale mit einer äußeren Aluminiumkaschierung des Typs „Rockwool 800“ der Fa. Rockwool (DIN EN 14303¹, Baustoffklasse A2_{L-s1,d0} nach DIN EN 13501-1¹). In Abhängigkeit vom verwendeten Rohrmaterial bzw. Rohrdurchmesser variiert die Rohrschale in der Mindestisolierdicke von 20 bis 100 mm (siehe hierzu folgende Tabelle 1).

Tabelle 1: Abmessungen und Details der zu verwendenden Bauprodukte

Rohrleitung				Rohrabschottung Rockwool 800	
Rohrmaterial	Abmessungen [mm]			Abmessungen [mm]	
	Außendurchmesser		Rohrwand- dicke s	Isolierdicke	Isolierlänge L ^{*)} (Mindestmaß)
	Rohr	Rohr mit PP- Mantel [mm]			
Mapress C-Stahl PP kunststoffummantelt (Stahl E 195 (RSt 34- 2) / Werkstoff-Nr. 1.0034)	12	14	1,2	20	500
	15	17	1,2		
	18	20	1,2		
	22	24	1,5		
	28	30	1,5	20 bis 30	
	35	37	1,5		
	42	44	1,5	20 bis 40	
	54	56	1,5	30 bis 50	
Rohrmaterial	Rohraußen- durchmesser d	Rohrwand- dicke s		Isolierdicke	Isolierlänge L ^{*)} (Mindestmaß)
Mapress C-Stahl außen verzinkt (Stahl E 195 (RSt 34- 2) / Werkstoff-Nr. 1.0034)	12	1,2		20	500
	15	1,2			
	18	1,2			
	22	1,5			
	28	1,5		20 bis 30	
	35	1,5			
	42	1,5		20 bis 40	
	54	1,5		30 bis 50	
	66,7	1,5		30 bis 100	1000
	76,1	2,0			
	88,9	2,0			
	108	2,0			

^{*)} Jeweils ab Wand- bzw. Deckenmitte gemessen; Isolierung ist grundsätzlich beidseitig anzubringen, siehe auch Anlage 1.

Fortsetzung Tabelle 1: Abmessungen und Details der zu verwendenden Bauprodukte

Rohrleitung			Rohrabschottung Rockwool 800	
Rohrmaterial	Rohraußen- durchmesser d	Rohrwand- dicke s	Isolierdicke	Isolierlänge L ^{*)} (Mindestmaß)
Mapress C-Stahl innen und außen verzinkt (Stahl E 220 (RSt 34- 2) / Werkstoff-Nr. 1.0215)	15	1,5	20	500
	18	1,5		
	22	1,5		
	28	1,5	20 bis 30	
	35	1,5		
	42	1,5	20 bis 40	
	54	1,5	30 bis 50	
	66,7	1,5	30 bis 100	1000
	76,1	2,0		
	88,9	2,0		
	108	2,0		
Mapress Edelstahl Cr-Ni-Mo-Stahl / Werkstoff-Nr. 1.4401	12	1,0	20	500
	15	1,0		
	18	1,0		
	22	1,2		
	28	1,2	20 bis 30	
	35	1,5		
	42	1,5	20 bis 40	
	54	1,5	30 bis 50	
	76,1	2,0	30 bis 100	1000
	88,9	2,0		
	108	2,0		
Mapress Edelstahl Cr-Mo-Ti-Stahl / Werkstoff-Nr. 1.4521	12	1,0	20	500
	15	1,0		
	18	1,0		
	22	1,2		
	28	1,2	20 bis 30	
	35	1,5		
	42	1,5	20 bis 40	
	54	1,5	30 bis 50	

^{*)} Jeweils ab Wand- bzw. Deckenmitte gemessen; Isolierung ist grundsätzlich beidseitig anzubringen, siehe auch Anlage 1.

Fortsetzung Tabelle 1: Abmessungen und Details der zu verwendenden Bauprodukte

Rohrleitung			Rohrabschottung Rockwool 800	
Rohrmaterial	Abmessungen [mm]		Abmessungen [mm]	
	Rohr außen- durchmesser d	Rohr wand- dicke s	Isolierdicke	Isolierlänge L ¹⁾ (Mindestmaß)
Mapress Edelstahl Cr-Ni-Stahl / Werkstoff-Nr. 1.4301	15	1,0	20	500
	18	1,0		
	22	1,2		
	28	1,2	20 bis 30	
	35	1,5		
	42	1,5	20 bis 40	
	54	1,5	30 bis 50	
	108	2,0	30 bis 100	1000
Kupferrohr mit innenliegender Zirkulation Die Werte in Klammern beziehen sich auf die innenliegenden Zirkulati- onsrohre.	28 (14)	1,0 (1,5)	20 bis 30	500
	35 (14)	1,2 (1,5)		
Mapress Edelstahl Werkstoff-Nr. 1.4401 und 1.4521 mit innenliegender Zirkulation Die Werte in Klammern beziehen sich auf die innenliegenden Zirkulati- onsrohre.	28 (14)	1,2 (1,5)	20 bis 30	500
	35 (14)	1,5 (1,5)		

¹⁾ Jeweils ab Wand- bzw. Deckenmitte gemessen; Isolierung ist grundsätzlich beidseitig anzubringen, siehe auch Anlage 1.

Bestimmungen für die Ausführung der Rohrabschottung

2.1.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Abmessungen der Rohrabschottung, der Rohrdurchmesser und der -wanddicken gelten die Bestimmungen in Abschnitt 2.1, Tabelle 1 (siehe hierzu auch Anlage 1).

Die Rohrschale muss einlagig eng um jede Rohrleitung angebracht sein und symmetrisch zur Wand- bzw. Deckenebene positioniert werden. Die Fixierung der Rohrschale erfolgt im Bereich der Durchführung durch die Ringspaltverfüllung und im Bereich der überstehenden Rohrabschottung durch Umwicklungen mit Stahldraht. Der regelmäßige Abstand der Stahldrahtumwicklungen untereinander und zur Wand- bzw. Deckenoberfläche darf 100 mm nicht überschreiten. Es dürfen zwei einzelne Rohrschalen auf Stoß spaltfrei aneinander gesetzt werden. Die Stöße der Rohrschalen müssen sich in Wand- bzw. Deckenmitte befinden.

Der Restspalt zwischen dem hindurchgeführten umwickelten Rohr und der Bauteilaibung bzw. zwischen benachbarten Rohrleitungen muss hohlraumfüllend im Bereich der gesamten Bauteildicke mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen wie z.B. Beton, Zementmörtel oder Gips ausgefüllt werden. Die Breite des Ringspalts zwischen umwickeltem Rohr und Wand- bzw. Deckenlaibung muss zwischen 20 und 50 mm betragen.

Bei der Anordnung der Rohrleitungen ist zu beachten, dass eine fachgerechte Restspaltverfüllung im Bereich der Durchführung möglich sein muss. Es dürfen keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sein, die nicht vollständig und hohlraumfüllend verfüllt werden können.

Im Bereich der Rohrabschottungsmaßnahme muss die erste Abhängung bzw. Unterstützung der Rohre beidseitig in einem Abstand ≤ 600 mm zur Wand- bzw. Deckenoberfläche erfolgen.

Verzweigungen oder Richtungsänderungen in der Rohrleitung im Bereich der Rohrabschottung sind erlaubt.

Eine gegebenenfalls zusätzlich vorhandene/vorgesehene Dämmung oberhalb oder auf der Rohrabschottung außerhalb des Wand- bzw. Deckenbereichs, z. B. aufgrund schallschutztechnischer Belange, ist frei wählbar, muss allerdings mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 Teil 1¹ angehören.

Rohrleitungen bzw. Rohrabschottungen nach den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses dürfen bei gleicher Bauweise in linearer Anordnung aneinandergrenzen (Nullabstand).

Zu benachbarten Rohrleitungen bzw. Rohrabschottungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-19.17-1927³ und/oder Z-19.53-2236³ und/oder Z-19.17-1807^{3,4} und/oder Rohrabschottungen gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-063 gilt dies ebenso. Zu anderen Rohrleitungen bzw. Rohrabschottungen beträgt der Mindestabstand 100 mm.

Rohrleitungen bzw. Rohrabschottungen nach den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses dürfen bei gleicher Bauweise in linearer Anordnung auch an Lüftungsleitungen (Wickelfalzrohr aus Stahlblech) mit Absperrvorrichtungen nach DIN 18017-3 des Typs Bartholomäus AVR (Z-41.3-686), Helios ELS-D (Z-41.3-368) und Wildeboer TS 18 (Z-41.3-556) im Nullabstand aneinandergrenzen. Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- Dies gilt nur für den Vertikaleinbau in Decken nach Abschnitt 1.2.1, nur für von unten auf die Decke aufgesetzte Absperrvorrichtungen der o.g. Typen in Lüftungsleitungen und nur für Rohrleitungsdurchmesser (Rohre nach Tabelle 1) mit einem Außendurchmesser von maximal 54 mm (bei Rohren mit innenliegender Zirkulation maximal 35 mm).

³ Bei diesen Zulassungen ist der Durchmesser des Mapressrohres auf maximal DN 50 (Außendurchmesser 54 mm) zu begrenzen.

⁴ Nullabstands-Regelung gilt bzgl. Rohrabschottungen gemäß Z-19.17-1807 bei Deckendurchführungen nur für Rohrdimensionen $\leq$ DN 100.

- Bei der Kombination „nicht mit Kunststoff ummantelten Rohren aus Mapress-C-Stahl oder Mapress-Edelstahl“ / Lüftungsleitung mit Absperrvorrichtung „Wildeboer Typ TS 18 (Z-41.3-556)“ muss bei Rohren gemäß Tabelle 1 mit Durchmesser 42 mm und 54 mm eine durchgängige Isolierung (d.h. nicht nur Streckenisolierung, sondern Isolierung über die gesamte Länge des Brandabschnitts) verwendet werden.
- Die Kombination „Mapress C-Stahl PP kunststoffummantelt“ / Lüftungsleitung mit Absperrvorrichtung „Helios ELS-D“ ist nicht über das vorliegende bauaufsichtliche Prüfzeugnis abgedeckt.

3 Übereinstimmungsnachweis

Für die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart muss der Nachweis der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der VwV TB, Abschnitt C 1 erbracht werden. Demnach hat der Anwender der Bauart die Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis durch eine Übereinstimmungserklärung zu bestätigen. Ein entsprechendes Muster für eine solche Erklärung ist in der Anlage 1 dargestellt.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des §§ 17 bis 25 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über Technische Baubestimmungen (VwV TB), Ausgabe 20.12.2017, erteilt. Die MPA Universität Stuttgart ist für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Rohrabschottungen gemäß VwV TB, lfd. Nr. C 4.5 anerkannt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Sachbearbeiter



M.Sc. Manuel Daß



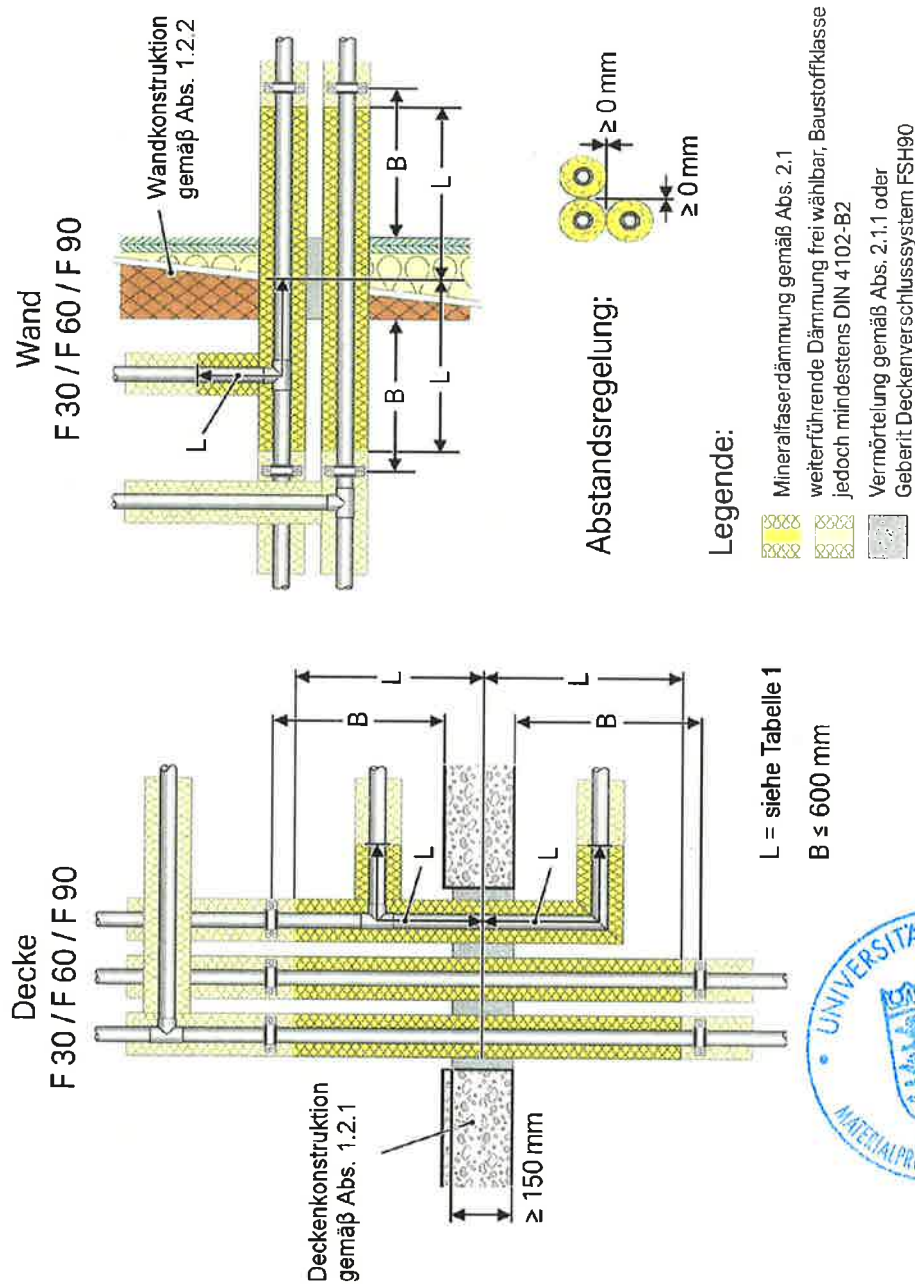
Der Leiter der Prüfstelle



Dr. rer. nat. Stefan Wies

Stuttgart, den 08.03.2019

Rohrabschottungsausführung (allgemein)
Feuerwiderstandsklassifizierung R 30, R 60 bzw. R 90
 Schematische Darstellung



Muster einer Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottung hergestellt bzw. angewendet hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrabschottungen des Typs „Mapress für nichtbrennbare Rohrleitungen“ unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-BWU03-I 17.6.5 der MPA Universität Stuttgart vom 17.10.2018 hergestellt, eingebaut und angewendet wurden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma / Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

